



**Dekret der Schulführungskraft
Nr. 1 vom 08.01.2024**

Ernennung der Einhebungsberechtigten für Bargeldeinhebungen für Schülerbeiträge

Die Schuldirektorin nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Landesgesetz vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, betreffend die Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes;
- in das Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen, insbesondere in den Artikel 12;
- in das genehmigte Budget der Finanzjahre 2024-2025-2026;
- in den Beschluss des Schulrates Nr. 13 vom 19.12.2023 – Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft und zusätzliche Delegierungen;
- vorausgeschickt, dass es zweckmäßig ist, die Einhebung von Schülerbeiträgen an Lehrpersonen zu delegieren;

verfügt

1. alle Lehrpersonen des Schulsprengels Meran/Stadt werden bis auf Widerruf zur Einhebung von Schülerbeiträgen der eigenen Klassen ermächtigt.
2. Für die Pflichten in Zusammenhang mit der Gebarung und Rechnungslegung wird auf die Artikel 40 und 41 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, in geltender Fassung, verwiesen.

Die Schulführungskraft
Birgit Eschgfäller
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)